

Erlass des Studiensekretärs für das Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung, Master-Stufe und Doktors-Stufe

Studiensekretär vom 25. Mai 2012

Regelungsthema	Verfahren und Administration Erstreckung des Assessmentjahres und Prüfungszeitverlängerung auf allen Stufen
Rechtliche Grundlage	Art 3.4.1. und Art. 4.3.1. der Ausführungsbestimmungen zur Erstreckung des Assessmentjahres und Prüfungszeitverlängerung auf allen Stufen, Art. 15 PO Aj, Art. 20 Abs. 3 lit. b StO Aj und Art. 2 Abs. 5 lit. b. BehiG
1. Geltungsbereich	Dieser Erlass konkretisiert das Verfahren und die Administration der Erstreckung des Assessmentjahres und der Prüfungszeitverlängerung auf allen Stufen
2. Antrag für Erstreckung des Assessmentjahres	Die Studierenden des Assessmentjahres haben bis Ende der zweiten Woche des Herbstsemesters das Formular "Antrag auf Erstreckung und Sonderregelung für fremdsprachige Studierende des Assessmentjahres" resp. einen Antrag auf Erstreckung des Assessmentjahres an die Studierendenadministration einzureichen, falls sie diese beanspruchen wollen. Eine verspätete Einreichung ist nicht möglich und findet keine Beachtung.
3. Antrag für besondere Behandlung laut Behindertengesetz	
3.1.	Studierende, welche aufgrund einer körperlichen / psychischen Behinderung und/oder einer chronischen Krankheit, welche die kognitiven Fähigkeiten nicht beeinträchtigen oder aufgrund einer unfallbedingten Beeinträchtigung eine Prüfungszeitverlängerung oder Sonderbehandlung benötigen, müssen dies bis zum Ende der Prüfungsanmeldephase schriftlich bei der Leitung Prüfungswesen beantragen.
3.2.	Studierende, welchen ihre chronische Krankheit oder Behinderung bekannt ist, sowie der Umstand, dass diese während einer Prüfung ausbrechen kann, melden sich bis zum Ende der Prüfungsanmeldephase schriftlich bei der Leitung Prüfungswesen, damit allenfalls entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können.
3.3.	Studierende, welche wegen ihrer chronischen Krankheit oder Behinderung besondere Studien- und Prüfungsbedingungen gem. Art. 2 Abs. 5 BehG benötigen, beantragen diese bis zum Ende der Prüfungsanmeldephase schriftlich bei der Leitung Prüfungswesen, damit allenfalls entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können.
3.4.	Studierende, welche kurzfristig aufgrund einer unfallbedingten Beeinträchtigung eine

Prüfungszeitverlängerung benötigen, haben dies mind. 24h vor Prüfungsstart bei der Leitung Prüfungswesen zu beantragen. Eine spätere Geltendmachung des Anspruches ist nicht möglich, sondern führt zu einer Annullation der Prüfung aufgrund eines anerkannten Grundes, welche separat beantragt werden muss.

- 3.5. Die Anträge nach Punkt 5.2.1. bis 5.2.4. haben zu enthalten:
Einen Nachweis der Notwendigkeit der behinderungs-/ krankheits- oder unfallbedingten Verlängerung der Prüfungszeit oder anderen besonderen Behandlung nach Art. 2 Abs. 5 BehG. Der Antrag muss in eigenen Worten formuliert sein und mit einem aktuellen Brief (nicht älter als 1 Monat) vom Facharzt ggf. Hausarzt belegt werden.
Beide Schreiben müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
- i. ausführliche Diagnose und Datum derselben;
 - ii. Folgen auf die studienrelevanten Aktivitäten, falls zutreffend auch auf andere Lebensbereiche;
 - iii. Nachweis, dass die kognitiven Fähigkeiten nicht beeinträchtigt sind;
 - iv. Voraussichtbarer Verlauf: stabil, progressiv, wiederkehrend etc.;
 - v. Falls es um einen voraussichtlich dauerhaften Zustand geht, sollte dies im Zeugnis vermerkt werden;
 - vi. Genau formulierter Antrag für die Studien-/Prüfungsanpassung;
- Der bewilligte Antrag muss sich auf diese Eingaben beziehen und festhalten, dass die angepassten Bedingungen gelten, soweit keine Veränderung im Gesundheitszustand eintritt.
- 3.6. Da ein Austausch von Informationen zwischen der Leitung Prüfungswesen und dem Arzt oder der Ärztin notwendig sein kann, muss der Antragssteller gegebenenfalls den verantwortlichen Arzt von der Schweigepflicht entbinden.
- 3.7. Die Leitung Prüfungswesen kann Studierende zu einem persönlichen Gespräch einladen, um den Antragsgrund zu verifizieren.
- 3.8. Macht der/die Antragsteller falsche Tatsachen geltend oder behauptet sich ein angeführter Grund nicht, kann ein Disziplinarverfahren beantragt werden.
- 3.9. Der Studiensekretär verfügt, ob die Bedingungen für die Erstreckung des Assessmentjahres oder Prüfungszeitverlängerung erfüllt sind und das Gesuch bewilligt wird. Die Gutheissung gilt für das ganze Assessmentjahr resp. für Studierende höherer Stufen für ein Semester. Der Antrag auf Prüfungszeitverlängerung und/oder eine Sonderbehandlung infolge Behinderung oder chronischer Krankheit ist in jedem Semester neu zu beantragen. Der Studiensekretär kann in Absprache mit der Leitung Prüfungswesen in offensichtlichen Fällen Studierende von dieser Pflicht entbinden und den Antrag auf Prüfungszeitverlängerung und/oder eine Sonderbehandlung infolge Behinderung oder chronischer Krankheit individuell für eine längere Zeit bewilligen.

4.1. Kognitive Behinderung

- 4.1.1. Wird eine Krankheit oder Behinderung geltend gemacht, welche die kognitiven Fähigkeiten in einem Ausmass beeinträchtigt, welche die Studierfähigkeit an sich in Frage stellt, finden die in diesem Erlass aufgeführten Hilfestellungen wie Erstreckung des Assessmentjahres oder Prüfungszeitverlängerung keine Anwendung. Liegen berechnete Zweifel an

der Studierfähigkeit eines Studierenden vor, kann der Studiensekretär eine ärztliche Bescheinigung der Studierfähigkeit verlangen und Abklärungen veranlassen.

4.1.2. Solange die Studierfähigkeit an sich in Frage gestellt ist, kann auf Verfügung des Studiensekretärs das Studium an der Universität St.Gallen nicht aufgenommen resp. weitergeführt werden. Der Studiensekretär kann Studierende, bei denen die Studierfähigkeit in Frage gestellt ist in ein Urlaubssemester einschreiben.

4.1.3. Mit Immatrikulation und Anmeldung zu den Prüfungen bestätigen die Studierenden grundsätzlich und mit Absolvierung einer Prüfung konkret, dass sie prüfungsfähig sind.

5. Inkrafttreten

5.1. Der vorliegende Erlass tritt per 1. August 2012 in Kraft.